



Die neue Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

**Einführung in die
Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
des Sozialgesetzbuches XII**

Jonny Bruhn-Tripp; Gisela Tripp, Bertrix Heßling

**Stand: Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts
in das Sozialgesetzbuch vom 27.Dezember 2003**

Januar 2004

Einleitung

Diese Broschüre informiert über das neue **Recht der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozial-Gesetzbuch XII (SGB XII)**. In einer weiteren Broschüre wird über das neue Sozialhilferecht der Pflege informiert. Das neue Sozialhilferecht tritt am **01. Januar 2005** in Kraft.

Die Reform der Sozialhilfe gehört in die Reihe der sogenannten Hartz-Gesetze zur Reform der Arbeitsmarktpolitik und des Arbeitslosenrechts. Mit diesen Gesetzen erfolgte ein Umbau des Sozialstaats. Dauerarbeitslosigkeit und Armut von erwerbsfähigen Bedürftigen sind aus dem Sozialhilferecht völlig herausgenommen und in einem eigenständigen Fürsorgegesetz - dem Sozialgesetzbuch II - geregelt worden. Mit der Einführung des SGB II musste auch das Sozialhilferecht neu geschrieben werden. **Hauptrichtung der Sozialhilfereform ist auch die Einschränkung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt auf nicht erwerbsfähige Bedürftige. Erwerbsfähige Bedürftige und Langzeitarbeitslose erhalten dagegen bei Sozialhilfebedürftigkeit ab dem 01.01.2005 die Leistung des Arbeitslosengeldes II nach dem Sozialgesetzbuch II.**

Ein Schwerpunkt der Hartz - Reformen war die Einführung des Grundsatzes: Wer bedürftig ist und deshalb Fürsorgeleistungen beansprucht, muss sich fordern lassen und seinen Beitrag zur Überwindung der Bedürftigkeit leisten. Im SGB II ist dieser Grundsatz dahingehend konkretisiert worden, dass erwerbsfähige Bedürftige gehalten sind, sich aktiv um eine Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen und verpflichtet sind, eine jede sich bietende und zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Grenze des Zumutbaren liegt

bei sittenwidrigen Arbeiten. In der neuen Sozialhilfe wird dieser Grundsatz dahingehend konkretisiert, dass erwerbsunfähige Bedürftige gehalten sind, Unterstützungsangebote sozialen Engagements anzunehmen und zumutbare Zusatzverdienste auszuüben. Wie im SGB II für den Fall der Arbeits- und Eingliederungsverweigerung, sind in der neuen Sozialhilfe für den Fall der Verweigerung von Unterstützungsangeboten weitreichende Sanktionen im Leistungsbezug vorgesehen. In beiden Fürsorgegesetzen ist vorgesehen, dass bei Verweigerung geforderter und zumutbarer Aktivitäten die Fürsorgeleistungen schrittweise gekürzt werden.

Mit den Hartz-Reformen ist nicht nur die Philosophie und Praxis der Fürsorge geändert worden. Im Leistungsrecht ist der Grundsatz eingeführt: Vorrang von pauschalieren Leistungen vor individuell bemessenen Leistungen zum Lebensunterhalt. Dieser Weg ist im Sozialgesetzbuch II und im neuen Sozialhilferecht des SGB XII beschritten worden: Für den laufenden Bedarf an teuren Gebrauchsgütern, z.B. Möbel, Kleidung, Kühlschrank, Elektroherd gibt es im neuen Fürsorge-recht keine einmaligen Leistungen mehr. Dieser Bedarf wird durch eine im Regelsatz der Sozialhilfe enthaltene Pauschale abgedeckt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen noch weitere Leistungen für notwendige Unterhaltsbedarfe über eine Pauschale abgegolten werden. Dazu zählen die Leistungen für Unterkunft und Wärmeversorgung des Haushalts. Das SGB II und SGB XII enthält die Ermächtigungsnorm, dass die Leistungen für die Unterkunft und Wärmeversorgung auch durch eine Pauschale abgegolten werden können.

Anmerkung

Mit dem Reformgesetz wird das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Wirkung zum 01.01.2005 aufgehoben. Fürsorgeleistungen zur Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung sind ab dem **01. Januar 2005** Bestandteil der Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Über die Gesetzesänderungen im Fürsorgerecht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in einer eigenen Broschüre informiert werden.

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund
Bertrix Heßling, Arbeitslosenzentrum Dortmund
Jonny Bruhn-Tripp, Mitglied im ALZ Dortmund

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Leistungskatalog der Hilfe zum Lebensunterhalt	9
1. Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt	9
2. Abgeltung der Sozialhilfebedarfe	10
3. Inhalt, Bemessung und Höhe des Regelsatzes	12
3.1. Der Regelbedarf in der Sozialhilfe	12
3.2. Festsetzung der Höhe der Regelsätze	13
3.3. Höhe der Regelsätze	14
3.3.1. Höhe der Regelsätze für Haushalte	15
3.3.2. Höhe der Leistungen bei einem vom Regelbedarf abweichenden niedrigeren oder höheren Bedarf	16
3.4. Katalog der Mehrbedarfsleistungen	17
3.4.1. Höhe der Mehrbedarfsleistungen	18
3.5. Katalog und Höhe der Leistungen für einmalige Bedarfe	19
3.6. Leistungen für die Unterkunft und Heizung	20
3.6.1. Leistungen für eine Mietwohnung in Höhe der abgerechneten Mietkosten	20
3.6.6.1. Zu hohe Mietkosten	22
3.6.6.2. Leistungen für eine Mietwohnung durch eine Mietpauschale	23
3.6.2. Laufende Leistungen für Heizung	24
3.6.3. Leistungen für die Wohnungssuche und Umzugskosten	25
3.6.4. Übernahme von Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit und Schuldenübernahme bei vergleichbaren Notlagen	25

4. Ergänzende Darlehen für unabweisbar gebotene Regelbedarfe	26
4.1. Rückzahlung ergänzender Sozialhilfedarlehen	26
5. Darlehen bei einer vorübergehenden Sozialhilfebedürftigkeit	27
5.1. Rückzahlung des Darlehens bei vorübergehender Notlage	27
6. Freibeträge bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit	28
7. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen	29
8. Übersicht: Zusammensetzung der Leistungen der Sozialhilfe	30
2. Kapitel: Anspruchsberechtigter Personenkreis	31
1. Anspruchsberechtigter Personenkreis in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	33
1.1. Kreis der Personen, die keinen oder nur einen beschränkten Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt haben	34
1.2. Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt und erwerbsfähige Bedürftige sowie ihre Haushaltsangehörigen	35
1.2.1. Umfang der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen und ihre Haushaltsangehörigen	37
1.3. Empfänger der sozialen Grundsicherung und Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt	38

1.4. Berufsauszubildende ohne Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt	39
1.4.1. Berufsauszubildende mit Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt	40
1.5. Schüler ohne Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt	41
1.5.1. Schüler mit Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt	42
1.6. Studenten und Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt	43
1.7. Asylbewerber, Ausländer und Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt	44
2. Kreis der leistungsberechtigten Personen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	46
3. Kapitel: Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	47
4. Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung	47
1. Personenkreis, dessen Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt wird.	49
1.1. Wessen Einkommen und Vermögen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt ?	50
2. Berücksichtigung von Einkommen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	51
2.1. Welches Einkommen wird bei der Sozialhilfe berücksichtigt ?	52
2.2. Wie wird Einkommen berücksichtigt und angerechnet ?	53

3. Berücksichtigung von Vermögen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	54
3.1. Personenkreis, dessen Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt wird	54
3.2. Kreis des heranzuziehenden Vermögens	55
3.3. Höhe des Schonvermögens in der Hilfe zum Lebensunterhalt	56
5. Kapitel: Unterhaltsrecht und Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	58
5.1. Übergang von Unterhaltsansprüchen	59
5.2. Verwandtenunterhalt, der nach dem Recht der Sozialhilfe nicht übergeleitet werden darf	60
5.3. Welche Unterhaltsansprüche dürfen in der Sozialhilfe übergeleitet werden ?	61
6. Kapitel: Arbeitsverpflichtung und Sanktionen	62
6.1. Art und Höhe der Sanktionen bei Verweigerung einer zumutbaren Tätigkeit	63
7. Kapitel: Einschränkung und Aufrechnung der Sozialhilfe	63
8. Kapitel: Arbeitsblätter für die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt	65
8.1. Höhe des Sozialhilfebedarfs	66
2. Anhang: Weitere Leistungen der Sozialhilfe	67

1. Kapitel: Leistungskatalog der Hilfe zum Lebensunterhalt

1. Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt hat die Aufgabe, den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Sozialhilfebedarf für den notwendigen Lebensunterhalt setzt sich aus den folgenden Bedarfen zusammen:

- 1. Regelbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Hausrat, Haushaltsführung, Haushaltsgeräten, Möbel, Verkehr, Teilnahme am sozialen Leben, Bildung, Kultur, Freizeit**
- 2. Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen**
- 3. Einmalige Bedarfe an Bekleidung, Möbel, Haushaltsgeräten**
- 4. Mehrbedarfe für Personengruppen, die typischerweise einen über den Regelbedarf hinausgehenden Bedarf haben; z.B. allein Erziehende, Kranke...**
- 5. Unterkunft (Wohnung) und Heizung**
- 6. Versicherungsschutz gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit**
- 7. Aufbau einer angemessenen Altersversorgung**
- 8. Vorkehrungen für den Todesfall**
- 9. Unabweisbar gebotene Regelbedarfe, die mit den Regelsätzen nicht gedeckt werden können**
- 10. Drohende Obdachlosigkeit und vergleichbare soziale Notlagen**
- 11. Vorübergehender Sozialhilfebedarf**
- 12. Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung oder andere Fachberatungsstellen**

2. Abgeltung der Sozialhilfebedarfe

Die Sozialhilfebedarfe werden je nach Art und Lebensumständen durch laufende Geldleistungen, einmalige Beihilfen oder durch Darlehen abgegolten.

Art des Sozialhilfebedarfs und Lebensumstände	Der Bedarf wird abgegolten durch...
1. Regelbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Hausrat, Haushaltsführung, Haushaltsgeräten, Möbel, Verkehr, Soziale Aktivitäten, Bildung, Kultur, Freizeit, Familienfeste, Weihnachten	1. Regelsätze
2. Regelbedarf in Einrichtungen	2. Übernahme der Kosten für Leistungen des notwendigen Lebensunterhaltes plus einer Pauschale für den Kleidungsbedarf und eines Barbetrages in Höhe von 26 % des Eckregelsatzes für Volljährige
3. Einmalige Bedarfe an Bekleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten in besonderen und in aussergewöhnlichen Lebensumständen	3. Einmalige Leistungen nach Maßgabe des individuellen Bedarfs oder einer Pauschale
4. Mehrbedarfe für Personengruppen, die typischerweise einen über den Regelbedarf hinausgehenden Bedarf haben	4. Leistungen für Mehrbedarfe
5. Unterkunft (Wohnung) und Heizung	5. Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten nach den individuellen Verhältnissen oder nach einer Pauschale

Art des Sozialhilfebedarfs

6. Versicherungsschutz gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit
7. Aufbau einer angemessenen Altersversorgung
8. Vorkehrungen für den Todesfall
9. Unabweisbar gebotene Regelbedarfe, die mit den Regelsätzen nicht gedeckt werden können
10. Drohende Obdachlosigkeit und vergleichbare Notlagen
11. Vorübergehender Sozialhilfebedarf
12. Schulden und andere soziale oder psychosoziale Notlagen

Abgeltung des Sozialhilfebedarfs

6. Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
7. Übernahme der Kosten für den Erwerb einer angemessenen Einkommenssicherung im Alter
8. Übernahme der Kosten für ein angemessenes Sterbegeld
9. Darlehen
10. Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder vergleichbarer Notlagen als Beihilfe oder Darlehen
11. Darlehen für von den Regelsätzen erfasste und von den Umständen her unabweisbar gebotene notwendige Unterhaltsbedarfe
12. Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung oder andere Fachberatung

3. Inhalt, Bemessung und Höhe des Regelsatzes

3.1. Der Regelbedarf in der Sozialhilfe

Der Regelbedarf umfaßt den gesamten laufenden notwendigen Unterhaltsbedarf an Ernährung, Körperpflege, Haushaltsführung, Haushaltsenergie, Hausrat, Kleidung Möbel, Verkehr, Kultur- und Freizeitaktivitäten für eine Durchschnittsperson und wird durch **Regelsätze** abgegolten. Die Höhe der Regelsätze wird nach den Verbrauchsausgaben von Haushalten aus den unteren Einkommensgruppen bemessen. Je nach Art des Bedarfs werden die Verbrauchsausgaben zu 100 % oder mit geringeren Prozentsätzen berücksichtigt. Folgende Bedarfspositionen und Verbrauchsausgaben werden bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt:

Bedarfsposition, die bei der Bemessung des Regelsatzes berücksichtigt werden	Prozentsatz, mit dem die Verbrauchsausgaben bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt werden
• Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	100 %
• Bekleidung und Schuhe	92 %
• Wohnung, Wasser, Strom, Gas, Brennstoffe	8 %
• Möbel, Apparate, Geräte für den Haushalt sowie deren Instandhaltung	87 %
• Gesundheitspflege	32 %
• Verkehr	37 %
• Nachrichten	64 %
• Freizeit, Unterhaltung, Kultur	43 %
• Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	30 %
• Andere Waren und Dienstleistungen	65 %

3.2. Festsetzung der Höhe der Regelsätze

Bei der Festsetzung der Höhe der Regelsätze ist ein negatives Lohnabstandsgebot zu berücksichtigen. Das Lohnabstandsgebot soll gewährleisten, dass Fürsorgeempfänger im notwendigen Lebensunterhalt schlechter gestellt sind als Arbeitnehmer aus den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen. Maßstab für das Lohnabstandsgebot ist ein Ehepaar mit 3 Kindern und einem allein verdienenden Vollzeitbeschäftigten aus den unteren Lohngruppen. Das Lohnabstandsgebot lautet:

Für Haushalte von Ehepaaren mit drei Kindern müssen

- die Regelsatzleistungen für die Ehepartner und Kinder**
 - plus die Durchschnittsbeträge für die Wohnung und Heizung**
 - plus die Durchschnittsbeträge für einmalige Bedarfe**
 - plus eines Erwerbstätigenzuschlags**
-

unter dem verfügbaren Einkommen entsprechender Haushalte mit einem allein verdienenden Vollzeitbeschäftigten liegen.

Das verfügbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnittsnettoarbeitsentgelt unterer Lohn- und Gehaltsgruppen***
- plus anteiliger einmaliger Lohn- und Gehaltszahlungen***
- plus Kindergeld***
- plus Wohngeld***

3.3. Höhe der Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze, mit denen der laufende Unterhaltsbedarf und der einmalige Bedarf an Bekleidung, Haushaltsgeräten und einer großen Zahl anderer Gebrauchsgüter pauschal abgedeckt wird, richtet sich nach dem Haushaltstyp und dem Alter von Haushaltsangehörigen. Die Regelsätze werden nach Prozentsätzen vom Eckregelsatz bemessen. Der Eckregelsatz beträgt 345 Euro.

Der Regelsatz beträgt

- für einen Alleinstehenden 100 % = 345 Euro*

Der Regelsatz in Mehrpersonenhaushalten beträgt:

- für den Haushaltsvorstand 100 % = 345 Euro*
- für Haushaltsangehörige
 - unter 14 Jahren 60 % = 207 Euro*
 - 14 Jahre und älter 80 % = 276 Euro*

Die in den Regelsätzen enthaltene Pauschale für einmalige Bedarfe beträgt:

- für einen Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand 48 Euro**
- für Haushaltsangehörige**
 - unter 14 Jahren 36 Euro
 - ab dem 14 Lebensjahr 38 Euro

*Der Eckregelsatz beträgt 2004

- Alte Bundesländer 345 Euro
- Neue Bundesländer 331 Euro

** Pauschale für einmalige Bedarfe im Eckregelsatz

- Alte Bundesländer 48 Euro
- Neue Bundesländer 46 Euro

3.3.1. Höhe der Regelsätze für Haushalte

Alleinstehender / Haushaltsvorstand	Angehörige		Höhe der Regelsätze für Haushaltstypen	
Eckregelsatz	unter 14 Jahre	14 Jahre und älter		
100 %	60 %	80 %		
345 Euro*	207*	276* Euro	Ehepaar	621 Euro
Die im Regelsatz enthaltene Pauschale für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchsgüter beträgt			<u>Familien</u>	
			- 1 Kind unter 14	828 Euro
48 Euro			- 1 Kind 14 Jahre	897 Euro
			- 2 Kinder unter 14	1035 Euro
36			- 2 Kinder 14 Jahre	1173 Euro
			- 3 Kinder unter 14	1242 Euro
38 Euro			- 3 Kinder 14 Jahre	1449 Euro

* Eckregelsatz: Neue Bundesländer **331 Euro**, davon Pauschale für einmalige Bedarfe **46 Euro**.

Der Eckregelsatz im alten Sozialhilferecht betrug 2003 **297 Euro**; Neue Bundesländer **285 Euro**. Die Regelsätze betragen:

- Alleinstehender / Haushaltsvorstand 100 % des Eckregelsatzes
- Kinder bis unter 7 Jahre 50 %
- Kinder unter 7 Jahre bei allein Erziehenden 55 %
- Kinder zwischen 7 bis 14 Jahren 65 %
- Kinder zwischen bis 18 Jahren 90 %
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre 80 %

3.3.2. Höhe der Leistungen bei einem vom Regelbedarf abweichenden niedrigeren oder höheren Bedarf

Die Regelsätze umfassen pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt. Maßstab für die Höhe der Regelsätze ist ein Durchschnittsbedarf. Der Durchschnittsbedarf richtet sich nach einem Durchschnittsbürger und nach einer kompletten Haushaltsführung. Die Leistungen für den notwendigen Unterhaltsbedarf werden abweichend von Regelsätzen festgelegt, wenn

- ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
- ein Bedarf unabweisbar in seiner Höhe von dem Durchschnittsbedarf abweicht.

In der Gesetzesbegründung sind zwei Anwendungsfälle für eine vom Regelsatz abweichende Festsetzung der Leistungshöhe aufgeführt. Aufgeführt werden die Fälle:

- ein Bedarf ist anderweitig gedeckt, wenn der Leistungsberechtigte einzelne Leistungen von Dritten erhält, z.B. kostenloses Essen
- ein in seiner Höhe unabweisbar abweichender Bedarf liegt vor, wenn z.B. der Leistungsberechtigte teure Unter- oder Übergrößen tragen muss.

3.4. Katalog der Mehrbedarfsleistungen

Mehrbedarfsleistungen decken einen typischerweise gegebenen höheren Regelbedarf ab. Mehrbedarfe sind anerkannt für

- **schwerbehinderte ältere Menschen ab 65 Jahren mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis**
- **schwerbehinderte voll erwerbsgeminderte Personen mit dem Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis**
- **werdende Mütter**
- **allein Erziehende und**
- **behinderte Menschen ab dem 15. Lebensjahr**
- **Kranke, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.**

Die Höhe des Mehrbedarfe richtet sich - soweit individuell nicht ein höherer Mehrbedarf besteht - nach Prozentsätzen vom **maßgebenden Regelsatz**. Der maßgebende Regelsatz ist der Regelsatz, der einer Person als Haushaltsvorstand oder Haushaltsangehörigen zusteht.

Die Summe der Mehrbedarfsleistungen darf **100 %** des maßgebenden Regelsatz nicht übersteigen.

3.4.1. Höhe der Mehrbedarfsleistungen

Katalog der Mehrbedarfe	soweit individuell kein höherer Mehrbedarf besteht, beträgt die Mehrbedarfsleistung
1. Ältere Menschen ab dem 65. Lebensjahr mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen "G"	17 % des maßgebenden Regelsatzes
2. Voll erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen "G"	17 % des maßgebenden Regelsatzes
3. Schwangere ab der 12. Woche	17 % des maßgebenden Regelsatzes
<hr/> 4. allein Erziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren mit vier oder mehr Kindern	<hr/> 36 % des Eckregelsatzes* 12 % des Eckregelsatzes für jedes Kind, höchstens 60 % des Eckregelsatzes*
5. Behinderte Menschen ab dem 15 Lebensjahr, denen Eingliederungshilfe nach § 49 SGB XII gewährt wird	35 % des maßgebenden Regelsatzes

* Eckregelsatz 345 Euro
Neue Bundesländer 331 Euro,

3.5. Katalog und Höhe der Leistungen für einmalige Bedarfe

Die Regelsätze decken den laufenden und einmaligen Bedarf ab. Für besondere und außergewöhnliche Lebensumstände werden gesondert Leistungen für einmalige Bedarfe erbracht. Über die im Gesetz genannten Bedarf hinaus gibt es keine einmaligen Beihilfen. Zum Katalog einmaliger Bedarfe zählen abschließend:

Katalog der einmaligen Bedarfe	Höhe der Leistung
<p>Erstausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Wohnung - mit Haushaltsgeräten - für Bekleidung - Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt 	<p>Die Höhe der Leistungen für eine Erstausstattung können sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem individuellen Bedarf oder - nach Pauschalbeträgen richten
<p>mehrtägige Klassenfahrten</p>	<p>Die Höhe richtet sich nach dem von der Schule ausgewiesenen Bedarf.</p>

3.6. Leistungen für die Unterkunft und Heizung

Zu den Leistungen für die Unterkunft und Heizung gehören:

- Übernahme der (angemessenen) Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe der abgerechneten Unterkunfts-kosten oder einer Pauschale.
- Übernahme der Kosten für eine Wohnungssuche und einer Mietkaution
- Übernahme von Umzugskosten
- Übernahme der (angemessenen) Heizkosten in Höhe der **abgerechneten Heizkosten** oder durch eine **Pauschale**
- Übernahme von Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit

3.6.1. Leistungen für eine Mietwohnung in Höhe der abgerechneten Mietkosten

Leistungen für eine Mietwohnung sind in Höhe der abgerechneten Mietkosten oder einer Pauschale zu übernehmen. Zu den Mietkosten zählen neben der **Kaltmiete** auch die **Nebenkosten**. Die Mietkosten werden in voller Höhe übernommen, **soweit** Kaltmiete und Nebenkosten zusammen einen angemessenen Kostenumfang nicht übersteigen. Die Frage, was "angemessene Mietkosten" sind, richtet sich dabei nicht nach den bisherigen Lebensverhältnissen, sondern danach, was für Empfänger von Fürsorgeleistungen angemessen ist. Für Fürsorgeempfänger gilt als angemessen eine Miete für eine **angemessene Wohnraumgröße zum ortsüblichen Mietpreis**.

Als angemessen gilt für Fürsorgeempfänger eine Wohnraumgröße von 45 qm für einen Alleinstehenden; für Mehrpersonen - Haushalte plus 15 qm für jeden weiteren Haushaltsangehörigen.

Angemessene Wohnraumgrößen für Fürsorgeempfänger und Bezieher von ALG II

- **1 Person - Haushalt 45 qm**
- **2 Personen - Haushalt 60 qm**
- **3 Personen - Haushalt 75 qm**

- **für jede weitere Person + 15 qm**

* In Dortmund wird vom Sozialamt für Sozialhilfeempfänger ein Mietpreis (Miete plus Mietnebenkosten) von **6,14 Euro pro qm** als angemessen angesehen.

3.6.6.1. Zu hohe Mietkosten

Ist die Miete im Vergleich zu den für einen Fürsorgeempfänger als angemessen angesehenen Mietkosten zu hoch, muss die zu hohe Miete **solange** in voller Höhe übernommen werden, wie es dem Hilfebedürftigen und seinen Haushaltsangehörigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Mietkosten zu senken. Nach dem Gesetz soll **längstens für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten** eine zu hohe Miete übernommen werden. Zumutbar sind

- eine zu große oder eine zu teure Wohnung zu kündigen und eine neue kleinere oder preiswertere Wohnung zu mieten
- die Wohnung komplett oder teilweise zu vermieten

Bei Aufforderung durch das Sozialamt, eine neue, preiswertere Wohnung zu suchen, ist zu beachten:

Vor Mietabschluß **sollte** die Zusicherung des Sozialamtes zur Übernahme der neuen Mietkosten eingeholt werden. Nur bei einer eingeholten Zustimmung zum neuen Mietvertrag **können** vom Sozialamt

- die Wohnbeschaffungskosten,
- eine Mietkaution oder
- eine Umzugshilfe übernommen werden.

3.6.6.2. Leistungen für eine Mietwohnung durch eine Mietpauschale

Das SGB XII ermächtigt das Sozialamt Leistungen für eine Mietwohnung durch eine Pauschale* abzugelten. Voraussetzungen für die Einführung einer Mietpauschale sind:

- auf dem Wohnungsmarkt muss für Umzüge ein hinreichend angemessener freier Wohnraum in Höhe der Pauschale verfügbar sein.
Bei der Bemessung der Pauschale muss die Anzahl der Personen des Haushalts ausreichend berücksichtigt werden.
- die Pauschalierung der Mietkosten muss im konkreten Fall zumutbar sein.
Bei der Zumutbarkeit sind die individuellen Verhältnisse der Personen des Haushalts zu berücksichtigen, z.B. ob behinderte oder ältere Menschen auf verlässliche Nachbarn verzichten müssen oder sich in einem neuen Wohnumfeld zurechtfinden können.

Übernimmt das Sozialamt die Kosten für eine Mietwohnung in Form einer Mietpauschale sind höhere Mietkosten längstens für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten weiter zu gewähren. **

* Im SGB XII und in der Gesetzesbegründung fehlt ein Hinweis darauf, wie mit dem Fall umzugehen ist, dass sich eine festgesetzte Wohnkostenpauschale im Nachhinein als nicht bedarfsgerecht herausstellt.

** In der Gesetzesbegründung ist dazu ausgeführt: "Da es unbillig hart wäre, Leistungsberechtigte mit höheren Wohnkosten unmittelbar nach Einführung nur noch die niedrigere Pauschale zu leisten, enthält (das Gesetz) eine Übergangsregelung, wonach bisherige höhere Leistungen für die Wohnung in der Regel noch für maximal 6 Monate zu erbringen sind."

3.6.2. Laufende Leistungen für Heizung

Laufende Leistungen für Heizung sind in Höhe der laufenden Heizkostenabrechnungen* zu übernehmen. Die Leistungen können auch durch eine Pauschale** abgegolten werden. Die Übernahme der Heizkosten oder die Höhe der Pauschale ist - wie bei den Unterkunftskosten - auf den für den individuellen Bedarfsfall angemessenen Umfang beschränkt. Der angemessene Umfang bestimmt sich nach der Wohnraumgröße, der Heizanlage, dem Bauzustand, den familiären Verhältnissen und dem alters- oder gesundheitsbedingten Wärmebedarf der Personen des Haushalts.

Unangemessen hohe Heizkosten sind solange zu übernehmen, wie es dem Empfänger oder Haushalt nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Heizkosten zu senken.

* Werden Leistungen für Heizung in Höhe der berechneten Heizkosten übernommen, umfassen die laufenden Heizkosten auch eine nach Ablauf des Verbrauchsjahres anfallende angemessene Heizkostennachzahlung.

** Das SGB XII ermächtigt den Sozialhilfeträger, Leistungen für Heizung durch Übernahme berechneter Heizkosten oder durch eine Pauschale abzugelten. Bei der Bemessung der Pauschale sind die Wohnraumgröße, die Heizanlage, der Bauzustand, die familiären Verhältnisse und der alters- oder gesundheitsbedingten Wärmebedarf der Personen des Haushalts zu berücksichtigen.

Im SGB XII und in der Gesetzesbegründung zum SGB XII fehlt ein Hinweis darauf, wie mit dem Fall umzugehen ist, dass sich eine festgesetzte Heizkostenpauschale im Nachhinein als nicht bedarfsgerecht herausstellt.

3.6.3. Leistungen für die Wohnungssuche und Umzugskosten

Leistungen für die Wohnungssuche und für einen Umzug sind keine Pflichtleistungen. Leistungen für eine Wohnungssuche, z.B. Übernahme von Maklergebühren oder einer Mietkaution, **können** unter der Voraussetzung einer vorherigen Zustimmung vom Sozialamt übernommen werden. Eine Zustimmung **soll** erteilt werden, wenn das Sozialamt den Umzug veranlaßt hat oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in angemessener Zeit nicht gefunden werden kann.

3.6.4. Übernahme von Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit und Schuldenübernahme bei vergleichbaren Notlagen

Besteht wegen rückständiger Mietschulden die Gefahr der Obdachlosigkeit, **kann** das Sozialamt entweder als Beihilfe oder Darlehen die rückständigen Mietschulden übernehmen. Eine Schuldenübernahme kann auch bei der Obdachlosigkeit vergleichbarer sozialer Notlagen erfolgen. Eine vergleichbare soziale Notlage ist z.B. eine drohende Energieliefersperre wegen rückständiger Energiegeldschulden.

Anspruch auf eine Übernahme von Mietschulden oder vergleichbaren Schulden haben auch erwerbsfähige Bedürftige, wenn eine entsprechende Leistung nicht nach dem SGB XII von der Agentur für Arbeit geleistet wird. *

*Nach dem SGB XII haben erwerbsfähige Bedürftige bei drohender Obdachlosigkeit wegen Mietschulden nur dann einen Anspruch auf Hilfe zur Abwehr der drohenden Obdachlosigkeit durch Übernahme der Mietschulden, wenn durch die drohende Obdachlosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Arbeit gefährdet ist.

4. Ergänzende Darlehen für unabweisbar gebotene Regelbedarfe

Die Regelsätze sind so bemessen, dass bei einem ausgestatteten Haushalt und bei einer Grundausstattung an Kleidern der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes abgedeckt ist. Die Regelsätze reichen nicht aus, eine Wohnung oder einen Haushalt einzurichten. Für diese Bedarfsfälle oder für den Fall, dass ein über den Regelsatz hinausgehender Bedarf an Bekleidung gegeben ist, **soll** auf Antrag ein Sozialhilfedarlehen gewährt werden. Voraussetzung für ein Darlehen ist, dass der unabweisbar gebotene Bedarf auf keine andere Weise abgedeckt werden kann. Ein Darlehen darf nur gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte nicht auf Schonvermögen oder auf Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern verwiesen werden kann.

4.1. Rückzahlung ergänzender Sozialhilfedarlehen

Ein Sozialhilfedarlehen kann mit Teilbeträgen von bis zu **5 % des Eckregelsatzes** in die Rückzahlung gestellt werden.

5. Darlehen bei einer vorübergehenden Sozialhilfebedürftigkeit

Sind Leistungen der Sozialhilfe voraussichtlich nur für einen kurzen Zeitraum zu erbringen, **können** die Leistungen als Darlehen gewährt werden. Darlehensweise kann Sozialhilfe erbracht werden, wenn für eine kurze Dauer ein Bedarf an folgenden Leistungen besteht

- **an Regelsatzleistungen**
- **Leistungen für Unterkunft und Heizung**
- **Leistungen für Mehrbedarfe**
- **Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung**
- **Beiträge für eine Altersvorsorge**
- **Beiträge für eine Sterbegeldversicherung**
- **an Leistungen für den notwendigen Unterhalt in Einrichtungen**

5.1. Rückzahlung des Darlehens bei vorübergehender Notlage

Das Darlehen ist in voller Höhe zurückzuzahlen. Umfasst das Darlehen Leistungen für die Kaltmiete, unterliegen bei Darlehensnehmern, die nicht gleichzeitig Wohngeldempfänger sind, **56 % der Kaltmiete** der Rückzahlung.

6. Freibeträge bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird Hilfebedürftigen ein Teil der Nettoverdienste als anrechnungsfreies Einkommen belassen. Der Hilfebedürftigen zustehende Freibetrag beträgt:

- **30 % des Nettoverdienstes**
- **bei behinderten Personen, die in Behindertenwerkstätten beschäftigt sind, ist von dem Nettoverdienst ein Basisbetrag von 12.5 % des Eckregelsatzes plus 25 % des diesen Basisbetrag übersteigenden Nettoverdienstes als Freibetrag abzusetzen**

7. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Leistungen der Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen umfassen den in den Einrichtungen erbrachten Lebensunterhalt. Bei stationärer Unterbringung wird außerdem noch ein Barbetrag geleistet. Der Barbetrag deckt den notwendigen Kleiderbedarf und den notwendigen Bedarf zur persönlichen Lebensgestaltung ab. Der Barbetrag beträgt für Leistungsberechtigte ab dem 18. Lebensjahr **26 % des Eckregelsatzes**.*

Vom Barbetrag pauschal abgedeckte Bedarfe

**Schreibwaren, Briefverkehr,
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher,
Verkehrs- und Genußmittel,
Familienbesuche, Geburtstagsfeiern
kulturelle Veranstaltungen,
Geschenke,
Körper-, Fuß- und Haarpflege,
Kleidung
Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse**

Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

* Höhe des Barbetrages: 90 Euro

8. Übersicht: Zusammensetzung der Leistungen der Sozialhilfe

Alleinstehender Haushaltsvorstand	Angehörige	
	unter 14 Jahren	ab 14 Jahren
	Regelsatz (RS)	
100 %	80 %	60 %
345 Euro	276 Euro	207 Euro
darin enthalten: Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushalts- geräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchsgüter		
48 Euro	38 Euro	36 Euro

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe
 - Schwerbehinderte ältere Menschen und schwerbehinderte voll
Erwerbsgeminderte: 17 % des maßgebenden RS
 - Schwangere ab der 12. Woche: 17 % des maßgebenden RS
 - allein Erziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei
oder drei Kindern unter 16 Jahren: 36 % des Eckregelsatzes
 - Alleinerziehende mit vier oder mehr Kinder: 12 % des Eckregel-
satzes für jedes Kind, höchstens 60 %
 - Behinderte Menschen ab dem 15. Lebensjahr, denen Einglie-
derungshilfe geleistet wird: 35 % des maßgebenden RS
- Leistungen für Unterkunft (Miete) und Heizung in angemessener
Höhe
- Einmaligen Beihilfen für
 - Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts
 - Erstausrüstung für Bekleidung
 - Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und
Geburt
 - Mehrtägige Klassenfahrten
- Freibetrag bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe
- Beihilfe oder Darlehen für Mietschulden bei drohender Obdach-
losigkeit oder vergleichbarer sozialer Notlagen
- Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung
und ein angemessenes Sterbegeld
- Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung oder andere
Fachberatung

2. Kapitel: Anspruchsberechtigter Personenkreis

Vorbemerkung

Angefangen mit dem Rentenreformgesetz 2001 und den Hartz - Gesetzen ist der Sozialstaat in seinem Aufbau neu geordnet worden. Zur Bekämpfung von Altersarmut und Einkommensarmut von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen ist 2003 ein eigenständiges Fürsorgegesetz eingeführt worden: Das Gesetz für eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter. Mit dem Reformgesetz zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch ist zwar dieses Fürsorgegesetz abgeschafft worden, nicht aber die Fürsorgeleistung der Grundsicherung. Ab 2005 ist die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung eine Leistung der Sozialhilfe.

Mit dem vierten Hartz - Gesetz ist ein eigenständiges Arbeitslosenfürsorgegesetz - das Sozialgesetzbuch II - geschaffen worden. Das SGB II ist ein eigenständiges Fürsorgegesetz für bedürftige Erwerbsfähige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen. Ziel des 4. Hartz - Gesetzes war es, Erwerbsfähige, Arbeitslose, Niedrigverdiener aus der Sozialhilfe herauszunehmen. Dieses ist mit dem Reformgesetz zur Sozialhilfe vollzogen worden. **Mit dem Gesetz zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch ist die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt auf den Personenkreis nicht erwerbsfähiger Personen eingeschränkt worden. Von der Ausrichtung her erhalten demnach Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nur noch Kinder und Erwachsene unter 65 Jahren, die nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (Zeitrentner).**

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen und ältere Menschen ab 65 Jahren erhalten bei Sozialhilfebedürftigkeit die Leistungen der Grundsicherung im Alter.

Erwerbsfähige, wozu Arbeitslose, Niedrigverdiener, teilweise erwerbsgeminderte Menschen gehören, erhalten bei Sozialhilfebedürftigkeit die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II.

Das folgende Schaubild zeigt grob, nach welchem Fürsorgegesetz welche Personengruppen bei Bedürftigkeit entsprechende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.

Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitssuchende	Sozialgesetzbuch XII Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe
<p>Erwerbsfähige Personen ab dem 15. bis zum 65. Lebensjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbstätige - Arbeitslose - Teilweise Erwerbsgeminderte, die 3 bis unter 6 Stunden erwerbstätig sein könnten 	<ul style="list-style-type: none"> - Ältere Menschen ab dem 65. Lebensjahr - Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte* 	<p>Zeitweise voll Erwerbsgeminderte*</p>

* Die Einschränkung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt auf den Personenkreis der zeitweise voll Erwerbsgeminderten ergibt sich aus dem Kreis der Leistungsberechtigten des Sozialgesetzbuch II. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht für **anspruchsberechtigte Personen** bei Bedürftigkeit. **Anspruchsberechtigt sind Personen,**

- **die den in der Sozialhilfe anerkannten notwendigen Unterhaltsbedarf (Sozialhilfebedarf) nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln absichern können oder**
- **die keine ihren Sozialhilfebedarf abdeckenden Leistungen zum Lebensunterhalt von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.**

Bestimmte Personengruppen haben bei Vorliegen von Sozialhilfebedürftigkeit einen besonderen Anspruch auf Sozialhilfe. Ältere Menschen ab 65 Jahren oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18.Lebensjahr haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung innerhalb der Sozialhilfe.

Bestimmte **Personengruppen** haben **unabhängig vom Vorliegen einer Sozialhilfebedürftigkeit** keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder nur einen auf bestimmte Leistungen beschränkten Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Zum Personenkreis, der keinen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt hat, gehören Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, förderberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten nach dem BAFÖG und der Berufsausbildungsbeihilfe. Zu diesem Personenkreis gehören auch Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Einen beschränkten Anspruch auf Sozialhilfe haben Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II.

1.1. Kreis der Personen, die keinen oder nur einen beschränkten Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt haben

Folgende Personenkreise haben einen beschränkten Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt:

- **Leistungsberechtigte auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II**

Folgende Personenkreise haben keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt:

- **Förderberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten nach dem BAFÖG und der Berufsausbildungsbeihilfe**
- **Erwerbsfähige Bedürftige und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen, deren Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII wegen Pflichtverletzungen abgesenkt worden ist oder weggefallen ist ***
- **Ausländer, die eingereist sind, Sozialhilfe zu erlangen**
- **Asylbewerber, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben**

1.2. Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt und erwerbsfähige Bedürftige sowie ihre Haushaltsangehörigen

Erwerbsfähige Bedürftige und ihre nicht erwerbsfähigen Haushaltsangehörigen haben bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II. Der notwendige Lebensunterhalt erwerbsfähiger Personen wird durch die Leistung des **Arbeitslosengeldes II** abgedeckt. Der notwendige Unterhalt ihrer nicht erwerbsfähigen Haushaltsangehörigen wird über ein altersabhängiges **Sozialgeld** abgedeckt. Der Umfang und die Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes entspricht den Leistungen der Sozialhilfe.

Wer erhält Leistungen nach dem SGB II ?

Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören erwerbsfähige Personen vom 15. bis zum 65. Lebensjahr und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens zu einem 3 Stunden - Arbeitstag erwerbstätig sein kann.

Der Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Personen und ihre Haushaltsangehörigen ist beschränkt auf

- **Übernahme von Mietgeldschulden zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit**
- **Übernahme von Schulden bei einer der Obdachlosigkeit vergleichbaren sozialen Notlage**
- **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen**

Voraussetzung für die Übernahme von Mietgeldschulden oder vergleichbaren Schulden ist, dass nach dem SGB II darauf kein Anspruch besteht. Nach dem SGB II sind Mietgeldschulden nicht schon bei drohender Obdachlosigkeit zu übernehmen, sondern erst dann, wenn wegen einer drohenden Obdachlosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Erwerbstätigkeit gefährdet ist.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe zur Übernahme von Mietgeldschulden haben Erwerbsfähige, die wegen Verletzung ihrer Arbeitsverpflichtungen oder von Mitwirkungspflichten ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verwirkt haben. *

* Das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld ist nach den Sanktionsregelungen des SGB XII bei Verletzung von Arbeitsverpflichtungen oder Mitwirkungspflichten schrittweise abzusenken. Bei Verletzung der Verpflichtung zur Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt um 30%-Punkte und bei Verletzung von Mitwirkungspflichten um 10%-Punkte.

Ist infolge wiederholter Pflichtverletzungen eine Sanktion von 100%-Punkten erreicht, kann der Anspruch auf die Leistungen versagt werden. Während der Zeit der Absenkung oder des Wegfalls von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld **besteht nach § 31 SGB II kein Anspruch auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.**

1.2.1. Umfang der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen und ihre Haushaltsangehörigen

Personenkreis	Leistungsanspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
<p>Erwerbsfähige zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr und ihre nicht erwerbsfähigen Partner und Kinder, die dem Grunde nach leistungsberechtigt, Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld zu beziehen</p>	<p>Der Anspruch auf Sozialhilfe ist beschränkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beihilfe oder Darlehen für Mietschulden bei drohender Obdachlosigkeit oder vergleichbaren sozialen Notlagen ▪ Leistungen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
<p>Erwerbsfähige zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr und ihre nicht erwerbsfähigen Partner und Kinder, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld <i>wegen Pflichtverletzungen abgesenkt worden ist oder weggefallen ist</i></p>	<p>Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das ALG II für erwerbsfähige Bedürftige - das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige <p>Das ALG II oder Sozialgeld ist bei Pflichtverletzungen jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten abzusenken oder völlig zu versagen. Nach dem Sozialgesetzbuch XII besteht für den Zeitraum einer Absenkung oder Wegfalls von ALG II oder Sozialgeld kein Anspruch auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt.</p>

1.3. Empfänger der sozialen Grundsicherung und Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Die soziale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist mit der Rentenreform 2001 als eigenständiges Fürsorgegesetz eingeführt worden. Mit dem Gesetz zur Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch ist das Grundsicherungsgesetz aufgehoben worden und ist die soziale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine eigenständige Fürsorgeleistung der Sozialhilfe.

Der Leistungsumfang der sozialen Grundsicherung entspricht dem der laufenden Sozialhilfe. Zum Leistungskatalog der sozialen Grundsicherung gehören:

- **der Regelsatz**
- **Kosten der Unterkunft und Heizung**
- **Mehrbedarfe**
- **Leistung für einmalige Bedarfe**
- **Übernahme von Mietschulden zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit oder Übernahme von Schulden bei vergleichbaren sozialen Notlagen**
- **Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**
- **Ergänzende Darlehen für einen vom Regelsatz umfaßten und von den Umständen her gebotenen unabweisbaren Bedarf**

Leistungsberechtigte der sozialen Grundsicherung sind ältere Menschen ab dem vollendeten 65 Lebensjahr und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Im Unterschied zur Sozialhilfe unterbleibt eine Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegen Eltern und Kinder solange, wie deren Jahresbruttoeinkommen unter **100.000 Euro** liegt.

1.4. Berufsauszubildende ohne Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind Auszubildende, die nach der Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach förderungsfähig und leistungsberechtigt sind.

Personenkreis, der nicht sozialhilfeberechtigt ist

Leistungsanspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Auszubildende, die *dem Grunde nach förderungsfähig* und *leistungsberechtigt* nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind.

Dem Grunde nach förderungsfähige und leistungsberechtigte Auszubildende haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Dem Grunde nach förderberechtigt sind:

- Auszubildende in einer ersten Berufsausbildung
- Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Maßnahme

In besonderen Härtefällen kann Sozialhilfe als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Leistungsberechtigt sind:

- Unverheiratete oder kinderlose Auszubildende unter 18 Jahren, die *außerhalb des Haushaltes der Eltern* wohnen und - *fiktiv betrachtet* - die Ausbildungsstätte von der Elternwohnung aus nicht in angemessener Zeit erreichen können
- Auszubildende unter 18 Jahren, die *außerhalb des Haushaltes der Eltern* wohnen und die aus schwerwiegenden Gründen nicht auf den Haushalt der Eltern verwiesen werden können
- Volljährige Auszubildende oder verheiratete Auszubildende oder Auszubildende mit mindestens einem Kind, die *außerhalb des Haushaltes der Eltern* wohnen

1.4.1. Berufsauszubildende mit Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Anspruchsberechtigt auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind Auszubildende, die nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe sind. Einen Anspruch auf Sozialhilfe haben auch Auszubildende in berufsvorbereitenden Maßnahmen, die im Haushalt der Eltern untergebracht sind.

Personenkreis, der sozialhilfeberechtigt ist	Leistungsanspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende in einer zweiten oder weiteren Berufsausbildung - Auszubildende in einer Berufsausbildung, die dem Grunde nach nicht förderungsfähig ist - Auszubildende, die im Elternhaushalt wohnen - Unverheiratete Auszubildende oder kinderlose Auszubildende unter 18 Jahren, die außerhalb des Haushaltes der Eltern wohnen, die fiktiv in der Lage wären, in angemessener Zeit die Ausbildungsstätte von der Elternwohnung zu erreichen 	<p>Nach Maßgabe der Bedürftigkeit besteht ein <i>uneingeschränkter</i> Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.</p> <p>Sozialhilfeberechtigte Auszubildende trifft nach dem Sozialgesetz XII und dem Sozialgesetzbuch II jedoch eine Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Auszubildende in berufsvorbereitenden Maßnahmen, die im Haushalt der Eltern wohnen 	<p>Im Einzelfall kann ein sozialhilfeberechtigter Auszubildender auf den Einsatz seiner Arbeitskraft verwiesen werden.</p>

1.5. Schüler ohne Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Personenkreis, der nicht sozialhilfeberechtig ist	Leistungsanspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
<p>Schüler, die <i>dem Grunde nach</i> <u>förderungsfähig</u> und <u>leistungsberechtigt</u> nach dem BAFÖG sind.</p> <p>Dem Grunde nach <u>förderberechtigt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- weiterführende allgemeinbildende und Berufsfachschulen ab der Klasse 10- Fach- und Fachoberschulklassen, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt- Abendhauptschulen, Berufsaufbau-schulen, Abendrealschulen, Abend-gymnasium, Kollegs- Höhere Fachschulen und Akademien <p><u>Leistungsberechtigt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schüler, die <i>außerhalb des Haushaltes der Eltern</i> wohnen und - <i>fiktiv betrachtet</i> - die Ausbildungsstätte von der Elternwohnung aus nicht in einer angemessenen Zeit erreichen können- Schüler, die außerhalb des Eltern-Haushaltes wohnen und die aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf den Haushalt der Eltern verwiesen werden können.- Schüler, die einen eigenen Haushalt führen und verheiratet sind oder waren- Schüler, die einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben	<p>Dem Grunde nach förderungs-fähige und leistungs-berechtigte Schüler haben keinen Anspruch auf So-zialhilfe zum Lebensunter-halt.</p> <p>In besonderen Härtefällen kann Sozialhilfe als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.</p>

1.5.1. Schüler mit Anspruch auf Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Anspruchsberechtigt auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind Schüler, der Klasse 1 bis 9 in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Weiterhin sind dem Grunde nach sozialhilfeberechtigt Schüler von nicht nach dem BAFÖG förderungsfähigen Ausbildungsschulen und Schüler von Berufsfachschulen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Personenkreis, der sozialhilfeberechtigt ist	Leistungsanspruch auf Sozialhilfe
<ul style="list-style-type: none"> - Schüler der Klassen 1 - 9 in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen 	<p>Nach Maßgabe der Bedürftigkeit besteht ein <i>uneingeschränkter</i> und von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft unabhängiger Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Schüler von Berufsfachschulen und von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt 	<p>Nach Maßgabe der Bedürftigkeit besteht ein <i>uneingeschränkter</i> Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Schüler von Ausbildungsschulen, die dem Grunde nach nicht förderungsfähig sind, z.B. Kosmetikerschulen, Technikerschulen 	<p>Sozialhilfeberechtigte Auszubildende trifft nach dem Sozialgesetz XII und dem Sozialgesetzbuch II jedoch eine Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.</p> <p>Im Einzelfall kann ein sozialhilfeberechtigter Auszubildender auf den Einsatz seiner Arbeitskraft verwiesen werden.</p>

1.6. Studenten und Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Ein Studium an Hochschulen ist nach dem BAFÖG stets förderungsfähig. Zu einem Hochschulstudium zählt der Besuch von Fach-, Kunstfachschulen, Universitäten und ein Fernstudium. Studenten sind generell vom Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgenommen. In besonderen Härtefällen kann eine Beihilfe oder ein Darlehen gewährt werden.

Personenkreis, der nicht sozialhilfeberechtigt ist	Leistungsanspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
Studenten an Fachhochschulen und Hochschulen	Studenten haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Sozialhilfe als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

1.7. Asylbewerber, Ausländer und Sozialhilfe zum notwendigen Lebensunterhalt

Asylbewerber, die berechtigt sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beantragen, erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

Ausländer, die Staatsangehörige von EG-Mitgliedsstaaten sind und sich in der BRD als Arbeitnehmer aufhalten, sind Deutschen in der Sozialhilfe gleichgestellt und gleichermaßen leistungsberechtigt. Gleichgestellt sind auch die verbleibeberechtigten Angehörigen von EG-Ausländern mit Arbeitnehmerstatus. Desweiteren sind gleichgestellt: Ausländer von Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens. Der Leistungsanspruch von gleichgestellten Ausländern auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt richtet sich danach, ob eine Erwerbsfähigkeit vorliegt oder nicht. Erwerbsfähige Ausländer haben bei Bedürftigkeit nur nach den Sonderregelungen für Erwerbsfähige einen Anspruch auf Sozialhilfe. Bei Bedürftigkeit sind für erwerbsfähige Ausländer bedarfsdeckende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II zu erbringen.

Für alle anderen Ausländer gilt der Grundsatz: Bei Bedürftigkeit sind unter Berücksichtigung der Erwerbsfähigkeit entweder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt zu leisten. Die Höhe der Sozialhilfeleistung für nicht gleichgestellte und voll sozialhilfeberechtigte Ausländer hängt mit der Aufenthaltsbefugnis zusammen.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben Ausländer, die in der Absicht eingereist sind, Sozialhilfe zu erlangen.

Mit der Leistung von Sozialhilfe verbunden ist, Ausländer auf Rückführungs- oder Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen oder auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

Personenkreis	Leistungsanspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
<p data-bbox="188 221 348 245">Asylbewerber</p> <hr/> <p data-bbox="188 304 564 440">Ausländer, die Staatsangehörige von EG-Staaten sind und sich in der BRD als Arbeitnehmer aufhalten und deren verbleibeberechtigten Angehörigen*</p> <p data-bbox="188 499 564 579">Ausländer aus Unterzeichnerstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens*</p>	<p data-bbox="580 221 1020 272">Asylbewerbern ist keine Sozialhilfe zu leisten.</p> <hr/> <p data-bbox="580 304 1020 496">EG-Ausländer mit Arbeitnehmerstatus und ihre verbleibeberechtigten Angehörigen und Ausländer aus Unterzeichnerstaaten haben einen gleichgestellten Anspruch auf Sozialhilfe und ihnen ist <u>ohne ausländerbezogene Beschränkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="580 528 1020 603">- bei fehlender Erwerbsfähigkeit im vollen Umfang Sozialhilfe zu leisten <li data-bbox="580 611 1020 715">- bei Erwerbsfähigkeit nur nach den Sonderregelungen für Erwerbsfähige Sozialhilfe zu leisten.
<p data-bbox="188 745 423 769">Sonstige Ausländer*</p>	<p data-bbox="580 745 1020 857">Sonstigen Ausländern ist Sozialhilfe zu leisten. Die Höhe der Sozialhilfe hängt von der Aufenthaltsbefugnis ab.</p> <p data-bbox="580 865 1020 916">Ausländern mit einer beschränkten Aufenthaltsbefugnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="580 924 1020 999">- die sich an dem zugelassenen Ort aufhalten, ist volle Sozialhilfe zu leisten. <li data-bbox="580 1007 1020 1134">- die sich außerhalb des beschränkten Aufenthaltsortes aufhalten, ist nur die nach den Umständen gebotene Leistung zu erbringen <p data-bbox="580 1166 1020 1217">Ausländern mit einer unbeschränkten Aufenthaltsbefugnis,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="580 1225 1020 1353">- die sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Befugnis erteilt worden ist, ist ebenfalls nur die nach den Umständen gebotene Leistung zu erbringen

* Als erwerbsfähig gelten Ausländer mit einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis.

2. Kreis der leistungsberechtigten Personen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Unter Berücksichtigung des neuen Fürsorgerechts für Erwerbsfähige im Sozialgesetzbuch II und der Grundversicherung in der Sozialhilfe für ältere Menschen und für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen schränkt sich der Kreis sozialhilfeberechtigter Personen auf **nicht erwerbsfähige Personen** ein. Als nicht erwerbsfähig gelten Kinder bis zum 15. Lebensjahr und Personen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr, die aufgrund einer Minderung ihrer Arbeitskraft nur noch weniger als 3 Stunden am Arbeitstag erwerbstätig sein können. Von diesem Personenkreis sind unbeschränkt leistungsberechtigt in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt zeitweise voll erwerbsgeminderte Personen.

Unbeschränkt leistungsberechtigt in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind bei Bedürftigkeit

- **Kinder unter 15 Jahren**
- **Schüler in weiterführenden Schulen der Klassen 1 - 9**
- **Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte* unter 18 Jahren**
- **Zeitweise voll Erwerbsgeminderte***

* **Voll erwerbsgemindert ist, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aus medizinischen Gründen nur noch weniger als 3 Stunden am Arbeitstag erwerbstätig sein kann.**

3. Kapitel: Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Die Sozialhilfe ist eine bedarfsbezogene und von einer Bedürftigkeit abhängige Sozialleistung. Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe ist:

- es besteht bezogen auf einen in der Sozialhilfe anerkannten Bedarf (Sozialhilfebedarf) eine Bedürftigkeit und
- die nach Maßstäben der Sozialhilfe bedürftige Person ist sozialhilfeberechtigt.

4. Kapitel: Die Bedürftigkeitsprüfung

Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ist eine Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit richtet sich danach, ob und in welchem Umfang eine sozialhilfeberechtigte Person ihren Sozialhilfebedarf aus eigenen Kräften und Mitteln abdecken kann oder Leistungen zum Lebensunterhalt von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Bedürftig ist eine Person,

- **die ihren in der Sozialhilfe anerkannten notwendigen Unterhaltsbedarf (Sozialhilfebedarf) nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln absichern kann oder**
- **die keine ihren Sozialhilfebedarf abdeckenden Leistungen zum Lebensunterhalt von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält**

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird auf den Einsatz der Arbeitskraft und auf die Höhe vorhandenen einsatzpflichtigen Einkommens und Vermögens abgestellt. Die Prüfung der Arbeitskraft stellt auf die Frage ab, ob ein Bedürftiger nach Maßgabe von Zumutbarkeitskriterien fähig ist, seine Arbeitskraft einzusetzen. Zumutbar ist sozialhilfeberechtigten Personen eine jede Tätigkeit, mit der Einkommen erzielt werden kann. Der Kreis der zumutbaren Tätigkeiten richtet sich nach dem Gesundheitszustand der Person.

Die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse stellt darauf ab, ob der Sozialhilfebedarf eines Bedürftigen ganz oder teilweise über eigenes Einkommen und Vermögen oder über das Einkommen und Vermögen von einsatzpflichtigen Haushaltsangehörigen abgedeckt werden kann. Ein einsatzfähiges Einkommen oder Vermögen in Höhe des Sozialhilfebedarfs schließt Leistungen der Sozialhilfe aus.

Die Prüfung, ob der Sozialhilfebedarf durch Leistungen von Angehörigen abgedeckt ist; stellt auf die Frage ab, ob Bedürftige von Angehörigen entsprechende Unterhaltsleistungen erhalten oder ob Bedürftige einen Unterhaltsanspruch gegen Verwandte nach dem BGB haben.

Die Prüfung, ob Bedürftige bedarfsdeckende Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern erhalten, umfaßt die Fragen, ob andere Sozialleistungen zufließen oder ob Bedürftige einen Anspruch auf andere Sozialleistungen haben.

In den Fällen, wo Bedürftige für die Bezugszeit von Sozialhilfeleistungen einen Unterhaltsanspruch gegen Verwandte oder einen Anspruch auf andere Sozialleistungen haben, gehen Unterhaltsansprüche oder Sozialleistungsansprüche auf das Sozialamt über.

1. Personenkreis, dessen Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt wird.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt wird **je nach Haushaltstyp** auch das Einkommen und Vermögen von einsatzpflichtigen Haushaltsangehörigen berücksichtigt. Einsatzpflichtige Haushaltsangehörige sind:

- nicht getrennt lebende Ehepartner oder verheiratete homosexuelle Lebenspartner
- eheähnliche Lebenspartner
- Verschwägerte, Verwandte oder andere erwachsene Personen, mit denen eine Sozialhilfe nachfragende Person zusammen wohnt und einen gemeinsamen Haushalt führt
- Eltern von minderjährigen Kindern, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird

Bei nicht getrennt lebenden Ehepartnern oder Lebenspartnern wird das Einkommen und Vermögen der Partner berücksichtigt. Gleiches gilt bei "eheähnlichen Partnern".

Bei Wohnungsformen mit Verschwägerten, Verwandten oder mit anderen Erwachsenen wird vermutet, dass diese einen gemeinsamen Haushalt führen und sich in Sozialhilfebedarfslagen gegenseitig unterstützen, soweit dieses nach Maßgabe des jeweiligen individuellen Einkommens und Vermögens erwartet werden kann.

Bei Haushalten mit minderjährigen Kindern wird neben deren Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigt. Zum Einkommen der Kinder zählt das Kindergeld, die Kinderzulage und anteiliges Wohngeld.

1.1. Wessen Einkommen und Vermögen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt ?

Haushaltstyp	Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt?
Alleinstehende Personen	Einkommen und Vermögen des Alleinstehenden
Ehepaare oder ihnen gleichgestellte eingetragene homosexuelle Paare	Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Partner
"Eheähnliche Paare"	Einkommen und Vermögen der Partner
Familienhaushalte mit minderjährigen unverheirateten Kindern */**	<u>Eltern</u> : das Einkommen und Vermögen der Eltern / Elternteile <u>Kinder</u> : Das Einkommen und Vermögen der Kinder und das Einkommen und Vermögen der Eltern / des Elternteils *
Gemeinsame Wohnung mit Verwandten, Verschwägerten oder mit Erwachsenen**	Einkommen und Vermögen der Wohnungspartner***

* Das Einkommen und Vermögen von Eltern oder einem Elternteil wird nicht bei Kindern berücksichtigt, die schwanger sind oder ihr Kind bis zum 6. Lebensjahr betreuen.

** Zum Einkommen minderjähriger Kinder zählen das Kindergeld, die Kinderzulage und das anteilige Wohngeld in voller Höhe.

*** Einkommen und Vermögen von Wohnungspartnern wird nicht berücksichtigt,

1. wenn die wegen Sozialhilfe nachfragende Person
 - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - schwanger ist oder ihr Kind bis zum 6. Lebensjahr betreut
 - behindert im Sinne des § 48 SGB XII ist oder pflegebedürftig und von den Wohnungspartnern betreut wird
2. wenn eine Beeinträchtigung im Sinne des § 48 oder eine Pflegebedürftigkeit einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen zu dem Zweck der Betreuung oder Pflege begründet worden ist

2. Berücksichtigung von Einkommen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Anspruch und Höhe der Leistungen der Sozialhilfe richten sich nach der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit und die Höhe der Sozialhilfe richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe werden bis auf wenige Ausnahmen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Ausgenommen sind:

- **Leistungen der Sozialhilfe**
- **die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen**
- **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz**
- **Entschädigungen wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs.2 BGB**
- **Zweckbestimmte Leistungen und Zuwendungen der Wohlfahrtspflege, soweit diese einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre**
- **Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

2.1. Welches Einkommen wird bei der Sozialhilfe berücksichtigt ?

Bei der Sozialhilfe werden als Einkommen berücksichtigt:

- **Erwerbseinkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit**
- **Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unfallgeld, Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Pensionen**
- **Hinterbliebenenleistungen, z.B. Große und Kleine Witwen- / Witwerrente,**
- **Wohngeld von Wohngeldberechtigten**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Kindergeld***
- **Kinderzuschlag***
- **Waisenrente**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Erwerbsminderungsrenten**
- **Miet- oder Pachteinkünfte**
- **Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte**

* Das Kindergeld und der Kinderzuschlag gelten im SGB XII als Einkommen des/der Kinder.

Höhe des Kindergeldes: 1. bis 3. Kind je 154 Euro, 4. Kind, 5. Kind und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro.

Höhe des neuen Kinderzuschlages nach § 6a BKGG: Je Kind höchstens 140 Euro. Der Höchstbetrag wird um 7 Euro je 10 Euro gekürzt, um den das Einkommen und Vermögen der Eltern den Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II und Sozialgeld übersteigt.

2.2. Wie wird Einkommen berücksichtigt und angerechnet ?

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird auf das verfügbare Nettoeinkommen abgestellt. Das verfügbare Nettoeinkommen ergibt sich, wenn vom **Bruttoeinkommen** folgende Positionen abgesetzt werden:

- **Steuern**
- **Beiträge zur Sozialversicherung**
- **Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen**
- **geförderte Beiträge zu einer Riester - Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrages**
- **die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben**
- **das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts nach § 43 SGB IX**
- **Absetzbeträge für Leistungsberechtigte bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in Höhe von**
 - **30 % des Erwerbseinkommens**
 - **1/8 des Eckregelsatzes plus 25 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommensbetrages bei einer Beschäftigung in Behindertenwerkstätten**

3. Berücksichtigung von Vermögen in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf das Vermögen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Hilfe zum Lebensunterhalt wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt:

3.1. Personenkreis, dessen Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt wird

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt:

- des Bedürftigen und
- des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners (Lebenspartners) oder des "eheähnlichen" Partners des Hilfebedürftigen
- von Verschwägerten, Verwandten oder anderen erwachsenen Wohnungspartnern, mit denen ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.
Das Vermögen wird nicht berücksichtigt, wenn die Sozialhilfe nachfragende Person
 - noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - schwanger ist oder ein Kind bis zu dessen 6. Lebensjahr betreut
 - im Sinne des § 48 SGB XII behindert oder pflegebedürftig ist und von den Haushaltspartnern betreut wird
 - wenn eine Beeinträchtigung i.S.d. § 48 oder eine Pflegebedürftigkeit einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen zu dem Zweck begründet worden ist, die Person zu betreuen

Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe für minderjährige unverheiratete Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben, wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt

- der Kinder
- der Eltern oder des Elternteils
Das Vermögen der Eltern oder des Elternteils ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind bis zum 6. Lebensjahr betreut.

3.2. Kreis des heranzuziehenden Vermögens

Bei der Bedürftigkeitsprüfung sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die nicht zum Kreis des geschützten Vermögens gehören.

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

1. ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. ein angemessener Hausrat, dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse zu beachten,
3. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
4. Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. von Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die Sozialhilfe nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde
6. ein Hausgrundstück von angemessener Größe, das von der Sozialhilfe nachfragenden Person oder einsatzpflichtigen Haushaltspartnern allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll,
7. ein sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstück von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung gefährdet würde
8. ein Kapital und seine Erträge zum Erwerb einer "Riester-Zusatzaltersversorgung"
9. kleinere Barbeträge oder sonstiger Geldwerte, dabei ist eine besondere Notlage der Sozialhilfe nachfragenden Person zu beachten

3.3. Höhe des Schonvermögens in der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt darf nicht vom Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge (Schonvermögen) abhängig gemacht werden. Das Schonvermögen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Sozialhilfe nachfragende Person, einem Partnerbetrag und einem Erhöhungsbetrag für unterhaltene Personen, z.B. Kinder.

Der Grundbetrag beträgt für

- **die Sozialhilfe nachfragende Person bei voller Erwerbsminderung oder ab dem 60. Lebensjahr 2.600 Euro, ansonsten 1.600 Euro**
- **den Partner 614 Euro**
- **Der Erhöhungsbetrag für vom Nachfragenden oder seinem Partner überwiegend unterhaltene Personen, z.B. Kinder beträgt 256 Euro**

Die Höhe des Schonvermögens richtet sich nach dem Lebensalter und der Haushaltsform.

Haushalt	Höhe des Schonvermögens
Alleinstehender	Grundbetrag - bei voller Erwerbsminderung 2.600 Euro - ab dem 60. Lebensjahr 2.600 Euro - bis zum 60. Lebensjahr 1.600 Euro
Alleinerziehende mit Kindern	Grundbetrag + Erhöhungsbetrag je Kind 256 Euro
Ehepaar oder andere Paare*	Grundbetrag + Partnerbetrag 614 Euro
Ehepaar oder andere Paare mit Kindern*	Grundbetrag + Partnerbetrag 614 Euro + Erhöhungsbetrag je Kind 256 Euro

* Eingetragene homosexuelle Paare, "Eheähnliche Paare"

5. Kapitel: Unterhaltsrecht und Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Ob und in welchem Masse eine Bedürftigkeit vorliegt und Sozialhilfe gewährt werden muss, richtet sich nach dem Bedarf an Leistungen der Sozialhilfe und der Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens. Bedürftig ist, wer seinen Bedarf nicht aus dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Zum Einkommen zählen bestehende Unterhaltsleistungen, nicht aber die nach dem BGB zustehenden Unterhaltsansprüche. Bei der Bedürftigkeitsprüfung der Sozialhilfe dürfen Unterhaltsansprüche nicht berücksichtigt werden.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind unterhaltsverpflichtet:

- **Ehepartner oder Lebenspartner**
- **Verwandte in gerader Linie ersten, zweiten und dritten Grades**
Verwandte ersten Grades sind: Eltern - Kinder und umgekehrt
Verwandte zweiten Grades sind: Großeltern - Enkel und umgekehrt
Verwandte dritten Grades: Urgroßeltern - Urenkel und umgekehrt

Nach dem Recht der Sozialhilfe dürfen Unterhaltsansprüche gegen Ehepartner/Lebenspartner und Verwandte ersten Grades **jedoch auf das Sozialamt übergeleitet werden.**

Überleitung heißt, dass der Unterhaltsanspruch auf das Sozialamt übergeht und vom Sozialamt in Höhe der geleisteten Sozialhilfe gegen den Unterhaltsverpflichteten geltend gemacht werden kann.

5.1. Übergang von Unterhaltsansprüchen

In der Sozialhilfe dürfen Unterhaltsansprüche übergeleitet werden gegen

- getrennt lebende Ehepartner / Lebenspartner
- geschiedene Ehepartner / Lebenspartner
- Verwandte in gerader Linie ersten Grades

In der Sozialhilfe dürfen folgende Unterhaltsansprüche übergeleitet werden:

- **Unterhaltsansprüche gegen den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner oder Lebenspartner**
- **Unterhaltsansprüche von minderjährigen, unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern, wenn die Kinder nicht im Haushalt der Eltern leben**
- **Unterhaltsansprüche von Hilfebedürftigen gegen Verwandte in gerader Linie ersten Grades: Eltern - Kinder und umgekehrt**

5.2. Verwandtenunterhalt, der nach dem Recht der Sozialhilfe nicht übergeleitet werden darf

In der Sozialhilfe dürfen Unterhaltsansprüche gegen Verwandte in gerader Linie zweiten und dritten Grades nicht übergeleitet werden. Verwandte zweiten und dritten Grades sind:

- Großeltern - Enkelkinder und umgekehrt
- Urgroßeltern und Urenkelkinder und umgekehrt

Ebenfalls dürfen Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades nicht geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltsberechtigte schwanger ist oder sein Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betreut.

Nach dem BGB besteht zwischen Geschwistern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Tanten und Onkeln, Schwager und Schwägerin kein Unterhaltsrechtsverhältnis.

In der Sozialhilfe dürfen folgende Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet werden:

- **Unterhaltsansprüche zwischen Ehe- oder Lebenspartnern oder zwischen Verwandten, wenn der Hilfebedürftige mit dem Unterhaltsverpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt**
- **Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades, wenn der Hilfebedürftige schwanger ist oder sein Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betreut**
- **Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades, die Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt beziehen**
- **Unterhaltsansprüche gegen Verwandte im zweiten und dritten Grad**

5.3. Welche Unterhaltsansprüche dürfen in der Sozialhilfe übergeleitet werden ?

übergeleitet werden dürfen Unterhaltsansprüche	<i>in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt dürfen folgende Unterhaltsansprüche <u>nicht</u> übergeleitet werden</i>
<ul style="list-style-type: none"> - gegen den getrennt lebenden Ehepartner / Lebenspartner - gegen den geschiedenen Ehe- oder Lebenspartner - von minderjährigen, unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern - von Hilfebedürftigen gegen Verwandte in gerader Linie ersten Grades: Eltern-Kinder und umgekehrt 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>von Hilfebedürftigen, die schwanger sind oder ihr Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betreuen, gegen Verwandte ersten Grades</i> - <i>gegen Verwandte ersten Grades, die sozialhilfebedürftig sind oder ein Einkommen und Vermögen auf Sozialhilfeniveau haben</i> - <i>gegen Verwandte zweiten Grades: Großeltern - Enkelkinder und umgekehrt</i> - <i>gegen Verwandte dritten Grades: Urgroßeltern - Urenkel und umgekehrt</i>
	<p><i>kein Unterhaltsrechtsverhältnis besteht zu</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Geschwistern</i> - <i>Tanten, Onkeln</i> - <i>Schwiegereltern,</i> - <i>Schwager, Schwägerin</i>

6. Kapitel: Arbeitsverpflichtung und Sanktionen

Den nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen trifft in der Sozialhilfe eine eingeschränkte Verpflichtung zum Einsatz ihrer Arbeitskraft. In der Gesetzesbegründung zu den Sanktionen ist als ein Beispiel für die Arbeitsverpflichtung angeführt, dass voll erwerbsgeminderte Zeitrentner verpflichtet sind, einer Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von bis zu 3 Stunden nachzugehen. **Die Verpflichtung zur Arbeit in der Sozialhilfe umfaßt:**

- die Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit einem 3 Stunden Arbeitstag
- die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit

Eine Tätigkeit darf nicht zugemutet werden:

- wenn der Hilfebedürftige wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zu der Tätigkeit nicht in der Lage ist
- wenn der Hilfebedürftige ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten hat
- wenn durch die Tätigkeit die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde.
Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist.
- wenn Haushaltspflichten oder die Pflege eines Angehörigen der Tätigkeit entgegenstehen
- wenn der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht

6.1. Art und Höhe der Sanktionen bei Verweigerung einer zumutbaren Tätigkeit

Bei Verweigerung einer zumutbaren Tätigkeit oder Vorbereitungsmaßnahme vermindert sich der für den Leistungsberechtigten maßgebende Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu **25 %**. Bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu **25 %**. Eine Grenze der Kürzung des Regelsatzes wegen Verletzung der Arbeitsverpflichtung ist durch den Grundsatz der familiengerechten Hilfe gezogen. Nach diesem Grundsatz ist bei der Kürzung des Regelsatzes zu verhüten, dass unterhaltsberechtignte Angehörige oder Haushaltsangehörige des Leistungsberechtigten von der Kürzung betroffen sind.

7. Kapitel: Einschränkung und Aufrechnung der Sozialhilfe

Einschränkungen der Sozialhilfe sind bei pflichtwidrigem oder bei schuldhaftem Verhalten vorgesehen. Bei **pflichtwidrigem Verhalten können** die über das zum Lebensunterhalt Unerlässliche **hinausgehenden** Leistungen der Sozialhilfe mit Erstattungsansprüchen des Sozialamtes **aufgerechnet** werden. Gleiches gilt, wenn Leistungen der Sozialhilfe für einen Bedarf gewährt worden sind, der durch vorangegangene Leistungen bereits gedeckt war. Bei **schuldhaftem Verhalten sollen** die Leistungen der Sozialhilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden. Bei schuldhaftem Verhalten ist zudem ein Kostenersatz erbrachter Sozialhilfeleistungen vorgesehen.

Pflichtwidriges Verhalten ist gegeben, wenn Leistungen der Sozialhilfe deswegen rechtswidrig erbracht worden sind, weil der Leistungsberechtigte oder sein Vertreter

- **vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt hat oder**
- **es pflichtwidrig unterlassen hat, Auskünfte zu erteilen**

Schuldhaftes Verhalten ist gegeben,

- **bei volljährigen Leistungsberechtigten, die ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Höhe der Sozialhilfe herbeizuführen**
- **bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen**

8. Kapitel: Arbeitsblätter für die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

8.1. Höhe des Sozialhilfebedarfs

Leistungen	Alleinstehender	allein-Erziehende	(Ehe-) Paar	Angehörige bis zum 14. Lebensjahr ab 15.
Regelsatz + Mehrbedarfe wegen _____ + _____ + _____ + _____ + Miete * + Heizkosten*			_____ + _____	_____ _____
Summe der Leistungen je Person	_____	_____	_____	_____
Bedarf des Haushalts	Regelsatz + Mehrbedarfe + Miete + Heizkosten			

* Bei Mehrpersonen - Haushalten wird jeder Person ein anteiliger Miet- und Heizkostenwert zugeordnet. Der Wert je Person ergibt sich, wenn die Miete und die Heizkosten durch die Anzahl der Personen geteilt wird.

2. Anhang: Weitere Leistungen der Sozialhilfe

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt umfaßt die Sozialhilfe folgende Leistungen:

- 1. Hilfe zum Lebensunterhalt**
- 2. Hilfen in besonderen Lebenslagen**
 - 2.1. Hilfen zur Gesundheit**
 - Vorbeugende Gesundheitshilfe
 - Hilfe bei Krankheit
 - Hilfe zur Familienplanung
 - Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
 - Hilfe bei Sterilisation
 - 2.2. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**
 - 2.3. Hilfe zur Pflege**
 - 2.4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**
 - 2.5. Hilfe in anderen Lebenslagen**
 - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - Altenhilfe
 - Blindenhilfe
 - Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 - Bestattungskosten

Jonny Bruhn-Tripp: Bedürftig ist

**Wer in Armut lebt,
entbehrt vieles,
nur eines nicht,
dass andere
über ihn
viel zu sagen haben
und wissen,
was ihm
zum Leben reicht**

**Wer in Armut lebt,
dem mangelt es an vielem,
nur an einem nicht,
an Ratschlägen.
er möge
- doch bitte -
nicht so anspruchsvoll,
sollte lieber
ganz bescheiden sein**

**Wer in Armut lebt,
der hat nicht viel zum Leben,
ist
- so lautet das Gesetz -
ganz auf ein Leben
mit wenigen
und knapp bemessenen Gütern eingestellt**

**Wer in Armut lebt,
hätte viel
und bestimmt auch mehr
zu klagen als die Reichen,
laß die das tun,
die können das besser,
sind geübt im Erfinden privater Bedürftigkeit,
doch Du
mit deiner sozialen Bedürftigkeit,
sei lieber
still und leise,**

**Dir glaubt man nicht,
Dir hört man sowieso nicht zu**

